

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0466/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Beantragung und Auszahlung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen ...; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Für welche grundhaften Straßenausbaumaßnahmen hat Erfurt 2025 in welcher Höhe Ausgleichszahlungen beim Land beantragt (bitte Einzelaufstellung)?

Die Landeshauptstadt Erfurt beantragt für grundhafte Straßenausbaumaßnahmen Ausgleichsleistungen beim Land Thüringen nach den Regelungen der Thüringer Straßenausbauausgleichsleistungsverordnung (ThürSABAusglVO).

Gemäß § 10 ThürSABAusglVO besteht bereits ab Beginn der Bauausführung die Möglichkeit, maßnahmenbezogene Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen Ausgleichsleistung zu beantragen. Nach vollständiger Beendigung der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme stellt die Stadt anschließend einen Grundantrag auf Ausgleichsleistung auf Grundlage der endgültigen Kostenabrechnung. Mit diesem Antrag wird die endgültige Ausgleichsleistung festgesetzt; nach Bestandskraft des entsprechenden Verwaltungsaktes kann die Auszahlung der verbleibenden Ausgleichsleistung beantragt werden.

Für das Jahr 2025 wurden für folgende Maßnahmen Abschlüsse bzw. Anträge auf Ausgleichsleistungen gestellt: siehe nächste Seite

Seite 1 von 6

	Baumaßnahme	Datum Beantragung	Abschlag / Antrag	Datum Bescheid TLVwA	Höhe Ausgleichsleistung
1	Hirtstor, ALA	12.05.2025	Antrag	27.05.2025	61.242,96
2	Hirtenhausstraße, FRI	02.07.2025	Abschlag	10.07.2025	144.607,28
3	Hinter dem Anger, KER	02.07.2025	Abschlag	15.07.2025	120.900,00
In 2025 beantragt und 2025 ausgezahlt					326.750,24
4	Martin-Niemöller-Straße	02.07.2025	Antrag	19.01.2026	396.563,01
5	Edmund-Schäfer-Platz	21.10.2025	Antrag	20.01.2026	187.323,02
6	Am Lindenplatz DIT	19.08.2025	Abschlag	19.01.2026	43.800,00
In 2025 beantragt und 2026 ausgezahlt					627.686,03
7	Wilhelm-Busch-Str.	11.06.2025	Antrag	offen	420.019,38
8	Bleichplatz, KER	23.06.2025	Abschlag	offen	75.100,00
9	Milanweg, KER	02.07.2025	Abschlag	offen	65.100,00
10	Erfurter Allee	02.07.2025	Antrag	offen	76.744,21
11	Sackgasse / Mittelgasse, STO (5 Anlagen)	10.07.2025	Abschlag	offen	333.009,64
12	Jenaer Straße	06.06.2025	Antrag	Ablehnung / Antrag zurückgezogen	444.488,26
In 2025 beantragt und 2026 (noch) nicht ausgezahlt					1.414.461,49

Nachrichtlich und der Vollständigkeit wegen seien hier auch die Projekte angeführt, die in Vorjahren beim Land zur Auszahlung beantragt und abgelehnt wurden, oder sich derzeit noch in Bearbeitung befinden.

	Baumaßnahme	Datum Beantragung	Abschlag / Antrag	Datum Bescheid TLVwA	Höhe Ausgleichsleistung
13	Linderbacher Straße / Eiche	03.06.2022	Abschlag	teilweise Ablehnung / Klage	25.184,15
14	Demminer Straße	16.12.2024	Antrag	Ablehnung / Klage	126.895,16
15	Arnstädter Straße (Radweg)	20.08.2024	Antrag	offen	47.568,40
In Vorjahren beantragt und unbearbeitet oder nicht ausgezahlt					199.647,71

2. Wie ist der Bearbeitungsstand der in Frage 1 nachgefragten Beantragungen von Ausgleichszahlungen?

Die in der Tabelle unter Frage 1 aufgeführten Projekte 1 bis 6 wurden vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) abschließend bearbeitet und die Zahlung zwischenzeitlich angewiesen (insgesamt 954.436,27 EUR). Die verspätete Auszahlung der Ausgleichsleistung für die Projekte der laufenden Nummern 4 bis 6 ist darauf zurückzuführen, dass die Haushaltsmittel des Landes bereits im 3. Quartal 2025 ausgeschöpft waren und erst in 2026 zur Auszahlung gebracht werden konnten.

Die unter den laufenden Nummern 7 bis 12 aufgeführten Projekte wurden Mitte 2025 beim Land Thüringen beantragt. Eine Bearbeitung dieser Anträge erfolgte bis zum Jahresende 2025 nicht.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 wurde das TLVwA daher an die offenen Verfahren erinnert und um eine zeitnahe Bearbeitung sowie Auszahlung der beantragten Ausgleichsleistungen gebeten.

Hintergrund ist, dass den Thüringer Kommunen mit der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2019 die Möglichkeit der Refinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen über Straßenausbaubeiträge entzogen wurde. Zur Kompensation der hierdurch entfallenen Einnahmen sieht die **ThürSABAusglVO** Ausgleichsleistungen des Landes vor. Diese Einnahmen sind Bestandteil der kommunalen Haushaltsplanung.

Nach § 5 Abs. 5 ThürSABAusglVO hat die Ausgleichsleistungsbehörde grundsätzlich **innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen** über einen Antrag auf Ausgleichsleistung zu entscheiden. Nach § 6 ThürSABAusglVO erfolgt die **Auszahlung der festgesetzten Ausgleichsleistungen in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrages**, sofern der entsprechende Verwaltungsakt bestandskräftig ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

In der Praxis kommt es jedoch zunehmend zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Ausgleichsleistungen.

Nach Auskunft des TLVwA ist dies insbesondere auf die derzeit angespannte personelle Situation zurückzuführen. Für die Bearbeitung der Ausgleichsleistungsanträge der Thüringer Kommunen stehen dort derzeit lediglich drei Mitarbeiter zur Verfügung. Diese sind neben den Ausgleichsleistungsanträgen weiterhin mit der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren gegen Straßenausbaubeitragsbescheide nach altem Rechtsstand (vor 2019) befasst. Auch für die Landeshauptstadt Erfurt sind in diesem Zusammenhang noch rund 100 Widerspruchsverfahren anhängig, die teilweise bis in das Jahr 2017 zurückreichen. Die parallele Bearbeitung dieser Verfahren führt nach Angaben des Landes zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Prüfung und Bescheidung der Ausgleichsleistungsanträge.

Zudem haben sich die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel in der Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen, um eine zeitnahe Auszahlung der beantragten Leistungen sicherzustellen.

Im Jahr 2025 wurden durch die Landeshauptstadt Erfurt Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 2.368.897,76 EUR beantragt. Davon wurden im Jahr 2025 lediglich 326.750,24 EUR ausgezahlt, was einem Anteil von rund 14 % der beantragten Mittel entspricht. Weitere 627.686,03 EUR wurden bislang im Jahr 2026 ausgezahlt (ca. 26 %). Insgesamt sind damit bisher 954.436,27 EUR bzw. rund 40 % der im Jahr 2025 beantragten Ausgleichsleistungen an die Landeshauptstadt Erfurt ausgezahlt worden. Für einen Betrag von 1.414.461,49 EUR (rund 60 %) steht eine Auszahlung weiterhin aus, da sich die entsprechenden Anträge teilweise noch im Prüfverfahren beim TLVwA befinden und teilweise aufgrund der begrenzten finanziellen Ausstattung des entsprechenden Haushaltstitels bislang nicht ausgezahlt werden konnten.

Insgesamt zeigt sich, dass die derzeitige Bearbeitungs- und Auszahlungspraxis bei den Ausgleichsleistungen nach der ThürSABAusglVO zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen zwischen Antragstellung und Mittelzufluss führt. Für die Landeshauptstadt Erfurt bedeutet dies, dass bereits realisierte Straßenausbaumaßnahmen teilweise über längere Zeiträume vorfinanziert werden müssen, obwohl die entsprechenden Ausgleichsleistungen in der kommunalen Haushaltsplanung berücksichtigt sind. Eine verlässliche und zeitnahe Bearbeitung der Anträge durch das Land ist daher von wesentlicher Bedeutung, um die finanzielle Planungssicherheit der Kommunen zu gewährleisten.

3. Welche der in Frage 1 nachgefragten Anträge wurden mit welcher Begründung vom Land teilweise oder vollständig abgelehnt; wie bewertet der Oberbürgermeister diese Ablehnung und mit welcher Begründung wird eventuell ein Rechtsmittelverfahren erwogen oder darauf verzichtet (bitte Einzelaufstellung)?

Nr. 7: Wilhelm-Busch-Str. (Bushaltestelle)

Der Antrag auf Ausgleichsleistung für die Baumaßnahme Wilhelm-Busch-Straße (Ausbau einer Bushaltestelle im Abschnitt zwischen Spielbergtor und Nonnenrain) befindet sich derzeit noch in Prüfung beim TLVwA. Seitens des Landes wurde die Auffassung geäußert, dass sich die beitragsrechtliche Anlage möglicherweise über den ausgebauten Abschnitt hinaus erstreckt und daher ein Teilstreckenausbau oder eine Abschnittsbildung vorliegen könnte. Die Abrechnung einer Abschnittsbildung kann nur erfolgen, wenn die Stadt nachweist, dass die sich anschließenden Bereiche zukünftig auch ausgebaut werden. Dies ist jedoch im Bauprogramm nicht vorgesehen. Die Landeshauptstadt Erfurt hält an ihrer Auffassung fest, dass es sich aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Ausbauverhältnisse an den jeweiligen Enden des Abschnitts um eine eigenständige beitragsrechtliche Anlage handelt. Die entsprechende Argumentation wurde nach Abstimmung mit dem Rechtsamt aufrechterhalten. Eine abschließende Entscheidung des Landes liegt derzeit noch nicht vor. Sollte ein ablehnender Bescheid ergehen, wird die Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens in Erwägung gezogen.

Nr. 8: Bleichplatz, KER

Der Antrag auf Ausgleichsleistung für die Baumaßnahme Bleichplatz befindet sich derzeit noch in Prüfung beim TLVwA. Die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach ist unstrittig; gegen Ende des Jahres 2025 bestand lediglich Klärungsbedarf hinsichtlich der Höhe nach. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass eine Auszahlung im Laufe des Jahres 2026 erfolgen kann.

Nr. 9: Milanweg, KER

Der Antrag auf Ausgleichsleistung für die Baumaßnahme Milanweg befindet sich derzeit noch in Prüfung beim TLVwA. Im Rahmen der Prüfung wurden seitens des Landes Rückfragen zur Abgrenzung des Ausbaubereichs gestellt, da der Ausbau teilweise in einen Straßenbereich hineinreicht, der aufgrund eines Deckenschlusses im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme im Jahr 2007 optisch noch einen guten Ausbauzustand aufweist. Eine Entscheidung über den Antrag steht derzeit noch aus.

Nr. 10: Erfurter Allee

Bei der Baumaßnahme Erfurter Allee handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Fahrbahn einer als Kreisstraße klassifizierten Ortsdurchfahrt im Abschnitt vom Knoten Brückenstraße / Karl-Marx-Straße bis zur Außenbereichsgrenze am Ende der nördlichen Bebauung. Nach § 8 Abs. 2 ThürSABAusglVO sind Herstellungskosten für Fahrbahnen im Zuge klassifizierter Ortsdurchfahrten nicht ausgleichsleistungsfähig. Die Landeshauptstadt Erfurt rechnet derzeit mit einem ablehnenden Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes. In diesem Fall würde die Stadt Klage erheben, da sie die Auffassung vertritt, dass die Maßnahme dennoch ausgleichsleistungsfähig ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie nach § 43 ThürStrG sowie § 5 Abs. 2 FStrG Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen ist. Die Entscheidung des TLVwA ruht derzeit bis zur gerichtlichen Klärung im vergleichbaren Verfahren zur Linderbacher Straße (siehe Nr. 13: Linderbacher Straße / Eiche).

Nr. 11: Sackgasse / Mittelgasse, STO (5 Anlagen)

Die Beantragung der Ausgleichsleistungen für die fünf Anlagen in der Sackgasse und Mittelgasse ist zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem TLVwA unstrittig. Eine Auszahlung konnte bislang jedoch nicht erfolgen, da die für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Mittel des entsprechenden Haushaltstitels bereits ausgeschöpft waren. Die Landeshauptstadt Erfurt wartet weiterhin auf die Auszahlung der beantragten Ausgleichsleistungen.

Nr. 12: Jenaer Straße (Bushaltestelle)

Bei dem Projekt handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Bushaltestelle in der Jenaer Straße im Abschnitt zwischen Hans-Grundig-Straße und Berkaer Straße.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hat das TLVWA die Auffassung vertreten, dass der betreffende Ausbauabschnitt nicht als eigenständige beitragsrechtliche Anlage im Sinne der ThürSABAusglVO zu bewerten sei. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Landes ein ablehnender Bescheid in Aussicht gestellt. Um ein ablehnendes Verwaltungsverfahren zu vermeiden und die Möglichkeit einer späteren erneuten Antragstellung offen zu halten, hat die Landeshauptstadt Erfurt den Antrag zurückgezogen.

Die im Zuge der Maßnahme entstandenen Kosten können voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme „Knoten Jenaer Straße / Häßlerstraße“ erneut in ein Ausgleichsverfahren eingebracht werden, beispielsweise im Rahmen eines größeren Ausbaubereiches als eigenständige Anlage oder einer Abschnittsbildung oder eines Teilstreckenausbaus.

Nr. 13: Linderbacher Straße / Eiche (2022)

Bei der Baumaßnahme aus dem Jahr 2022 wurde die Linderbacher Straße im Abschnitt zwischen Am Peterbach und Zum Jägerstein grundhaft ausgebaut. Der Antrag auf Abschlagszahlung wurde durch das TLVWA teilweise abgelehnt, soweit er sich auf die Kosten der Teileinrichtung Fahrbahn bezog. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich um den Ausbau einer klassifizierten Straße handelt und Herstellungskosten für Fahrbahnen im Zuge klassifizierter Ortsdurchfahrten nach § 8 Abs. 2 ThürSABAusglVO nicht ausgleichsfähig seien.

Gegen diese teilweise Ablehnung hat die Stadt Erfurt im November 2022 Klage erhoben, da sie die Auffassung vertritt, dass die betreffende Maßnahme dennoch ausgleichsfähig sei. Zur Begründung verweist die Stadt darauf, dass sie nach § 43 ThürStrG sowie § 5 Abs. 2 FStrG Trägerin der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen ist. Das Klageverfahren ist seit dem Jahr 2022 beim Verwaltungsgericht anhängig. Eine Entscheidung wurde seitens des Gerichts ursprünglich für das erste Halbjahr 2024 in Aussicht gestellt, steht jedoch weiterhin aus. Sowohl Nachfragen der Stadtverwaltung als auch eine schriftliche Eingabe beim Gericht haben bislang zu keiner Verfahrensbeschleunigung geführt. Eine Entscheidung in diesem Verfahren ist auch für weitere vergleichbare Maßnahmen von Bedeutung.

Nr. 14: Demminer Straße (2024)

Die Ausgleichsleistung für die Baumaßnahme Demminer Straße wurde im Dezember 2024 beim Land Thüringen beantragt. Seit dem Jahr 2024 ist landesseitig vorgegeben, dass entsprechende Anträge ausschließlich über das besondere Behördenpostfach (beBPo) einzureichen sind. Der Zugriff auf das beBPo wird innerhalb der Stadtverwaltung zentral durch die Poststelle betreut. Der Antrag wurde am 16.12.2024 dementsprechend zum Versand an die Poststelle übergeben. Nach Auskunft der Poststelle wurde der Versand über das beBPo vorgenommen und am 17.12.2024 nochmals bestätigt.

Im Januar 2025 wurde sich seitens der Verwaltung beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) nach dem Bearbeitungsstand erkundigt, da keine Eingangsbestätigung vorlag. Dabei stellte sich heraus, dass der Antrag dort nicht eingegangen war. In der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass ein Versand über das beBPo tatsächlich nicht erfolgt war. Der Antrag wurde daraufhin Anfang Februar 2025 erneut über das beBPo an das TLVWA übermittelt. Mit Bescheid vom 12.12.2025 lehnte das TLVWA den Antrag auf Ausgleichsleistung mit der Begründung ab, dass der Anspruch mit Ablauf des 31.12.2024 verjährt sei.

Die Landeshauptstadt Erfurt hat gegen diesen Ablehnungsbescheid Klage erhoben. Die Stadt vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) vorliegen, da das Fristversäumnis ohne Verschulden der Stadt eingetreten ist und der Antrag nach Bekanntwerden des Hindernisses unverzüglich erneut gestellt wurde. Nach Auffassung des Rechtsamtes hätte zudem eine entsprechende Prüfung durch die Ausgleichsleistungsbehörde von Amts wegen erfolgen müssen.

Nr. 15: Arnstädter Straße (Radweg, 2024)

Bei der Baumaßnahme Arnstädter Straße wurde die Teileinrichtung Radweg im Wesentlichen auf einem stadteinwärts gelegenen Abschnitt zwischen Friedrich-List-Straße und Robert-Koch-Straße ausgebaut. Der Antrag auf Ausgleichsleistung befindet sich derzeit noch in Prüfung beim TLVWA. Zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Land besteht eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der beitragsrechtlichen Anlagenbildung. Während die Stadt den betreffenden Abschnitt als eigenständige beitragsfähige Anlage bewertet, vertritt das TLVWA die Auffassung, dass sich die Anlage über einen größeren Streckenabschnitt von Kaffeetrichter bis Carl-Spier-Straße erstreckt. In diesem Fall wäre die abgerechnete Teileinrichtung Radweg nicht ausgleichsleistungsfähig.

Die Landeshauptstadt Erfurt hält im Wesentlichen an ihrer Argumentation zur Anlagenbildung fest. Eine abschließende Entscheidung des Landes steht noch aus. Sollte ein ablehnender Bescheid ergehen, wird die Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn